

RS Vwgh 2004/7/1 2001/18/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.2004

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

AVG §13 Abs1;

FrG 1997 §49 Abs1;

StbG 1985 §19;

VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/18/0105 E 27. Juni 2001 RS 2 (Hier: Die beiBeh war (daher) nicht gehalten, Ermittlungen über den Stand des Einbürgerungsverfahrens der Ehefrau des Fremden anzustellen.)

Stammrechtssatz

Bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft handelt es sich um einen antragsgebundenen Verwaltungsakt. Es können daher vor dessen Erlassung an die mit dem Akt verliehene Rechtsposition anknüpfende rechtliche Regelungen - wie etwa § 49 Abs. 1 FrG 1997 - nicht zum Tragen kommen.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001180041.X01

Im RIS seit

30.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>